

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben zu Münster am 20. Februar 2024

Nr. 08

<i>Inhalt</i>	Seite
Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bachelor of Music – Musik und Kreativität an der Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule vom 07.02.2024	827
Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bachelor of Music – Musik und Vermittlung an der Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule vom 07.02.2024	836
Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Music – Musik und Kreativität an der Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule vom 07.02.2024	845
Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Music – Musik und Vermittlung an der Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule vom 07.02.2024	854
Eignungsprüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Zertifikatsstudienjahr an der Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule vom 07.02.2024	863
Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Zertifikatsstudienjahr an der Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule vom 07.02.2024	871
Richtlinien zum Datenschutz bei der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation an der Universität Münster	883

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2024/08

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

EIGNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
BACHELOR OF MUSIC – *MUSIK UND KREATIVITÄT*
an der Universität Münster
Fachbereich 15 Musikhochschule
vom 07.02.2024

Aufgrund der § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Inhalt der Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Musik und Kreativität
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassungspunktzahl
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 16 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der/die Bewerber*in über die Voraussetzungen verfügt, um den Studiengang Bachelor of Music – Musik und Kreativität (B. Mus.) am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster aufnehmen zu können.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für den Studiengang Bachelor of Music – Musik und Kreativität (B. Mus.) ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. Das Datum (Ausschlussfrist) wird von dem/der Dekan*in/dem Dekanat bekannt gegeben. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das vom Fachbereich Musikhochschule bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (3) Können Studienbewerber*innen eine hervorragende künstlerische Begabung (22 Punkte und mehr) und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen, kann vom Nachweis der Hochschulreife abgesehen werden (siehe § 10 Abs. 3).
- (4) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 erfüllt, erhält der/die Bewerber*in eine Einladung zur Eignungsprüfung. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung zur Eignungsprüfung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Inhalt der Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Musik und Kreativität

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden verbindlichen Prüfungsteilen:
 1. I.d.R. einer ersten digitalen Runde im Videoformat für das gewählte Hauptfach

Hinweise für die Erstellung und das Hochladen des 10-15-minütigen Videos sowie Angaben zu den inhaltlichen Anforderungen sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

2. Einer künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation) für das gewählte Hauptfach

Die inhaltlichen Anforderungen an die 10-15-minütige Live-Präsentation sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

3. Prüfungen in der Allgemeinen Musiklehre und in Gehörbildung

Die inhaltlichen Anforderungen an den 60-minütigen schriftlichen Test in Allgemeiner Musiklehre und an den 45-minütigen schriftlichen Test in Gehörbildung sowie Prüfungsbeispiele sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

4. Ggf. einer Sprachprüfung

Prüfungsbeispiele für die schriftliche Sprachprüfung sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

- (2) Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Bestehen der ersten Runde ist Voraussetzung für die Teilnahme an den übrigen Prüfungsteilen.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Deutsch ist oder die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Kann der Sprachnachweis nicht fristgerecht erbracht werden, muss im Rahmen der Eignungsprüfung ein Sprachtest abgelegt werden.
- (2) Durch den Sprachtest soll nachgewiesen werden, dass in allgemein sprachlicher und musikfachlicher Hinsicht ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um ein Musikstudium aufnehmen zu können.
- (3) Voraussetzung zur Zulassung zum Sprachtest ist die innerhalb der Eignungsprüfung erreichte Mindestzulassungspunktzahl von 18 Punkten innerhalb der künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation).
- (4) Sprachliche Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die Einstufung des/der Studienbewerbers*in im Rahmen des Sprachtests in das Level C1 (d.h. sie/er hat das Niveau B2 erfolgreich abgeschlossen).
- (5) Wird dieses Level nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, ein Sprachjahr in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzung dafür ist das Bestehen der Eignungsprüfung mit mindestens 22 Punkten in der Hauptfachprüfung (Live-Präsentation). Dieses Studienjahr findet keine Anrechnung auf die eigentliche Studienzeit.

- (6) Kann der/die Bewerber*in durch den Nachweis eines anerkannten Sprachzertifikats die Voraussetzungen aus Abs. 4 fristgerecht nachweisen, entfällt der Sprachtest im Rahmen der Eignungsprüfung.
- (7) Der Studienplatz bleibt während des Sprachjahres erhalten. Ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht vorbehaltlich der kapazitativen Möglichkeiten der Musikhochschule Münster.
- (8) Wird der/die ausländische Studienbewerber*in bei der Wiederholungssprachprüfung in das Level C1 eingestuft, kann das Studium im folgenden Wintersemester aufgenommen werden.
- (9) Die Studienplatzzusage erfolgt im Fall des Sprachjahres mit der Auflage, die Sprachprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung im Folgejahr erneut abzulegen und zu bestehen. Wird dieses Ergebnis erreicht, erfolgt die Zulassung zum ordentlichen Curriculum. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, gilt die Auflage als nicht erfüllt und die Zulassung verliert ihre Wirksamkeit. Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung wird für ein Jahr die Rechtsstellung eines/einer Studierenden verliehen.
- (10) Über Ausnahmen entscheidet der/die Dekan*in/das Dekanat.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.
- (2) Nach § 6 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bachelor of Music – Musik und Kreativität“ bestellt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule in der Universität Münster einen Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss berät das Dekanat in Zweifelsfällen bei der Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Studium.

§ 6 Prüfungskommissionen

- (1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus mindestens drei Dozent*innen. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt den Vorsitz und die Protokollierung der Prüfung.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreter*innen fachspezifisch sein sollten.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Eine Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung ist nicht möglich.

§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Folgende Informationen der Eignungsprüfung sind in dem dafür vorgesehenen digitalen System nachzuhalten:
 1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. der Name des/der Bewerber*in,
 4. Inhalte der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 9 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach der ersten Runde (digital) gilt:

bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung

Die Bewertung wird durch die Prüfungskommission vorgenommen.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach der zweiten Runde (Live-Präsentation) gilt:

25 – 22 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

21 – 18 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

17 – 8 Punkte = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht

7 – 0 Punkte = eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

Die Bewertungen durch die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

- (3) Die Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 für das gewählte Hauptfach wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Punktwert gemäß Abs. 2 bewertet; Zwischenwerte sind unzulässig. Der Punktwert für die jeweilige Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß Abs. 1. Der arithmetische Mittelwert wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im Nebenfach Musiktheorie sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----|-------------------|--|
| 1 = | Sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = | Gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = | Befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = | Ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = | Nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen entspricht |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 10 Zulassungspunktzahl

- (1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach (Live-Präsentation) mindestens 18 Punkte und im Nebenfach Musiktheorie mindestens die Gesamtnote 4,0 (ausreichend) erzielt worden sind.
- (2) Wird bei mindestens 22 Punkten im künstlerischen Hauptfach die Gesamtnote 4,0 (ausreichend) im Nebenfach Musiktheorie nicht erreicht, so wird der/die Bewerber*in zu einem einjährigen Vorbereitungstutoriat eingeteilt. Die Studienplatzzusage erfolgt in diesem Fall mit der Auflage, die Prüfung im Nebenfach Musiktheorie im Rahmen der Eignungsprüfung im Folgejahr erneut abzulegen und mit einer Gesamtnote von mindestens 4,0 (ausreichend) zu bestehen. Wird dieses Ergebnis erreicht, erfolgt die Zulassung zum dreijährigen Curriculum. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, gilt die Auflage als nicht erfüllt und die Zulassung verliert ihre Wirksamkeit. Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Nebenfachprüfung Musiktheorie wird für ein Jahr die Rechtsstellung eines/einer Studierenden mit Auflage verliehen.
- (3) Liegt die erreichte Punktzahl im künstlerischen Hauptfach (Live-Präsentation) bei mindestens 22 Punkten, kann von der Hochschulzugangsberechtigung (Qualifikationen nach KunstHG § 41 Abs. 11) abgesehen werden.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der fachspezifisch zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber*innen mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von dem/der Bewerber*in erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation).

- (3) Unter mehreren Bewerber*innen mit gleicher Punktzahl in der künstlerischen Prüfung (Live-Prüfung) entscheidet die Gesamtnote der Nebenfachprüfung (Musiktheorie). Ist auch diese gleich, entscheidet das Los.
- (4) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie unter Berücksichtigung der gültigen Richtzahlen. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag des/der Studienbewerber*in zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Besteht ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung zwei Mal nicht, ist eine Bewerbung nicht erneut möglich.
- (2) Bewerber*innen, welche die Prüfung bestanden haben, aber nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Es gilt § 11 Absatz 2 bis 4.
- (3) Bewerber*innen, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich zwei Mal erneut bewerben.
- (4) Das Nichtbestehen der digitalen ersten Runde gilt nicht als Fehlversuch und wird entsprechend nicht auf die Anzahl der möglichen Wiederholungen gemäß Abs. 1 angerechnet.

§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann ein*e Studienbewerber*in aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist das Dekanat unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung vom Dekanat genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der/die Studienbewerber*in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Dekanat kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Das Dekanat entscheidet, wann der/die Studienbewerber*in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt das Dekanat zu dem Ergebnis, dass der/die Studienbewerber*in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt der/die Bewerber*in nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Dekanats von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ein*e Bewerber*in muss durch die/den Vorsitzende*n der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Das Dekanat ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.

- (5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet das Dekanat über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet das Dekanat über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Bachelorstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Nach der Eignungsprüfung erhält der/die Bewerber*in einen Bescheid des Fachbereichs Musikhochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bei Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes sind die geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. Andernfalls ist eine Immatrikulation nicht möglich. Der Anspruch auf den Studienplatz verfällt.

§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerber*innen, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgende Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn der/die Bewerber*in – abgesehen von den Fällen Abs. 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber*innen, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Universität Münster.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2024/2025.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bachelor of Music – Musik und Vermittlung Bachelor of Music – Musik und Kreativität an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Fachbereich 15 Musikhochschule vom 22.08.2022“ (AB Uni 2022/34, S. 2652 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 10.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**EIGNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
BACHELOR OF MUSIC – *MUSIK UND VERMITTLUNG*
an der Universität Münster
Fachbereich 15 Musikhochschule
vom 07.02.2024**

Aufgrund der § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Inhalt der Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Musik und Vermittlung
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassungspunktzahl
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 16 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der/die Bewerber*in über die Voraussetzungen verfügt, um den Studiengang Bachelor of Music – Musik und Vermittlung (B. Mus.) am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster aufnehmen zu können.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für den Studiengang Bachelor of Music – Musik und Vermittlung (B. Mus.) an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. Das Datum (Ausschlussfrist) wird von dem/der Dekan*in/ dem Dekanat bekannt gegeben. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das vom Fachbereich Musikhochschule bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (3) Können Studienbewerber*innen eine hervorragende künstlerische Begabung (22 Punkte und mehr) und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen, kann vom Nachweis der Hochschulreife abgesehen werden (siehe § 10 Abs. 3).
- (4) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 erfüllt, erhält der/die Bewerber*in eine Einladung zur Eignungsprüfung. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung zur Eignungsprüfung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Inhalt der Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Musik und Vermittlung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden verbindlichen Prüfungsteilen:
 1. I.d.R. einer ersten digitalen Runde im Videoformat für das gewählte Hauptfachfach
Hinweise für die Erstellung und das Hochladen des 10-15-minütigen Videos sowie Angaben zu den inhaltlichen Anforderungen sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

2. Einer künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation) für das gewählte Hauptfach bzw. für die gewählten Hauptfächer im Fall der Elementaren Musik
Die inhaltlichen Anforderungen an die 10-15-minütige Live-Präsentation sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.
 3. Dem Nachweis der pädagogischen Eignung
Die Inhalte der pädagogischen Eignungsprüfung (Gruppenprüfung Teamteaching 5 Minuten pro Person und Einzelgespräch 10 Minuten pro Person) sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.
 4. Prüfungen in der Allgemeinen Musiklehre und in Gehörbildung
Die inhaltlichen Anforderungen an den 60-minütigen schriftlichen Test in Allgemeiner Musiklehre und an den 45-minütigen schriftlichen Test in Gehörbildung sowie Prüfungsbeispiele sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.
 5. Ggf. einer Sprachprüfung.
Prüfungsbeispiele für die schriftliche Sprachprüfung sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.
- (2) Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Bestehen der ersten digitalen Runde ist Voraussetzung für die Teilnahme an den übrigen Prüfungsteilen.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Deutsch ist oder die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Kann der Sprachnachweis nicht fristgerecht erbracht werden, muss im Rahmen der Eignungsprüfung ein Sprachtest abgelegt werden.
- (2) Durch den Sprachtest soll nachgewiesen werden, dass in allgemein sprachlicher und musikfachlicher Hinsicht ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um ein Musikstudium aufnehmen zu können.
- (3) Voraussetzung zur Zulassung zum Sprachtest ist die innerhalb der Eignungsprüfung erreichte Mindestzulassungspunktzahl von 18 Punkten innerhalb der künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation).
- (4) Sprachliche Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die Einstufung des/der Studienbewerbers*in im Rahmen des Sprachtests in das Level C1 (d.h. sie/er hat das Niveau B2 erfolgreich abgeschlossen).
- (5) Wird dieses Level nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, ein Sprachjahr in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzung dafür ist das Bestehen der Eignungsprüfung mit mindestens 22 Punkten in der

Hauptfachprüfung (Live-Präsentation). Dieses Studienjahr findet keine Anrechnung auf die eigentliche Studienzeit.

- (6) Kann der/die Bewerber*in durch den Nachweis eines anerkannten Sprachzertifikats die Voraussetzungen aus Abs. 4 fristgerecht nachweisen, entfällt der Sprachtest im Rahmen der Eignungsprüfung.
- (7) Der Studienplatz bleibt während des Sprachjahres erhalten. Ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht vorbehaltlich der kapazitiven Möglichkeiten der Musikhochschule Münster.
- (8) Wird der/die ausländische Studienbewerber*in bei der Wiederholungssprachprüfung in das Level C1 eingestuft, kann das Studium im folgenden Wintersemester aufgenommen werden.
- (9) Die Studienplatzzusage erfolgt im Fall des Sprachjahres mit der Auflage, die Sprachprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung im Folgejahr erneut abzulegen und zu bestehen. Wird dieses Ergebnis erreicht, erfolgt die Zulassung zum ordentlichen Curriculum. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, gilt die Auflage als nicht erfüllt und die Zulassung verliert ihre Wirksamkeit. Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung wird für ein Jahr die Rechtsstellung eines/einer Studierenden verliehen.
- (10) Über Ausnahmen entscheidet der/die Dekan*in/das Dekanat.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.
- (2) Nach § 6 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bachelor of Music – Musik und Vermittlung“ bestellt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule in der Universität Münster einen Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss berät das Dekanat in Zweifelsfällen bei der Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Studium.

§ 6 Prüfungskommissionen

- (1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus mindestens drei Dozent*innen. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt den Vorsitz und die Protokollierung der Prüfung.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreter*innen fachspezifisch sein sollten.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Eine Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung ist nicht möglich.

§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Folgende Informationen der Eignungsprüfung sind in dem dafür vorgesehenen digitalen System nachzuhalten:
 1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. der Name des/der Bewerber*in,
 4. Inhalte der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 9 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach der ersten Runde (digital) gilt:

bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen genügt
nicht bestanden = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung

Die Bewertung wird durch die Prüfungskommission vorgenommen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach der zweiten Runde (Live-Präsentation) gilt:

25 – 22 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
 21 – 18 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
 17 – 8 Punkte = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht
 7 – 0 Punkte = eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

Die Bewertungen durch die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.
- (3) Die Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 für das gewählte Hauptfach wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Punktwert gemäß Abs. 2 bewertet; Zwischenwerte sind unzulässig. Der Punktwert für die jeweilige Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß Abs. 1. Der arithmetische Mittelwert wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im Nebenfach Musiktheorie sind folgende Noten zu verwenden:

1 = Sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = Gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 =	Befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	Ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	Nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Für die Bewertung der Prüfungsleistung der pädagogischen Eignung gilt:

bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen genügt

nicht bestanden = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung

§ 10 Zulassungspunktzahl

- (1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach (Live-Präsentation) mindestens 18 Punkte, in der pädagogischen Prüfung das Prädikat „bestanden“ und im Nebenfach Musiktheorie mindestens die Gesamtnote 4,0 (ausreichend) erzielt worden sind.
- (2) Wird bei mindestens 22 Punkten im künstlerischen Hauptfach und nach bestandener pädagogischen Prüfung die Gesamtnote 4,0 (ausreichend) im Nebenfach Musiktheorie nicht erreicht, so wird der/die Bewerber*in zu einem einjährigen Vorbereitungstutoriat eingeteilt. Die Studienplatz-zusage erfolgt in diesem Fall mit der Auflage, die Prüfung im Nebenfach Musiktheorie im Rahmen der Eignungsprüfung im Folgejahr erneut abzulegen und mit einer Gesamtnote von mindestens 4,0 (ausreichend) zu bestehen. Wird dieses Ergebnis erreicht, erfolgt die Zulassung zum dreijährigen Curriculum. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, gilt die Auflage als nicht erfüllt und die Zulassung verliert ihre Wirksamkeit. Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Nebenfachprüfung Musiktheorie wird für ein Jahr die Rechtsstellung eines/einer Studierenden mit Auflage verliehen. Für die künstlerischen Hauptfächer Keyboards & Music Production, Drum-Set, E-Gitarre, E-Bass und Pop-Vocals erfolgt die Zulassung stets ohne Auflage.
- (3) Liegt die erreichte Punktzahl im künstlerischen Hauptfach (Live-Präsentation) bei mindestens 22 Punkten, kann von der Hochschulzugangsberechtigung (Qualifikationen nach KunstHG § 41 Abs. 11) abgesehen werden.
- (4) Die Zulassungspunktzahl für die Studienrichtung „Elementare Musik“ wird aus dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen der künstlerisch-praktischen Prüfung (Live-Präsentation) und der Instrumental-/Vokalprüfung (Live-Präsentationen) gebildet.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der fachspezifisch zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber*innen mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von dem/der Bewerber*in erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation). Für das Studienfach „Elementare Musik“ gelten § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 4.

- (3) Unter mehreren Bewerber*innen mit gleicher Punktzahl in der künstlerischen Prüfung (Live-Prüfung) entscheidet die Gesamtnote der Nebenfachprüfung (Musiktheorie). Ist auch diese gleich, entscheidet das Los.
- (4) Im Studienfach „Elementare Musik“ entscheidet bei gleicher Zulassungspunktzahl die höhere Zahl der künstlerisch-praktischen Prüfung „Elementare Musik“ (Live-Prüfung). Ist auch diese gleich, findet Abs. 3 Anwendung.
- (5) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie unter Berücksichtigung der gültigen Richtzahlen. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag des/der Studienbewerber*in zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Besteht ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung zwei Mal nicht, ist eine Bewerbung nicht erneut möglich.
- (2) Bewerber*innen, welche die Prüfung bestanden haben, aber nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Es gilt § 11 Absatz 2 bis 5.
- (3) Bewerber*innen, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich zwei Mal erneut bewerben.
- (4) Das Nichtbestehen der digitalen ersten Runde gilt nicht als Fehlversuch und wird entsprechend nicht auf die Anzahl der möglichen Wiederholungen gemäß Abs. 1 angerechnet.

§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann ein*e Studienbewerber*in aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist das Dekanat unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung vom Dekanat genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der/die Studienbewerber*in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Dekanat kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Das Dekanat entscheidet, wann der/die Studienbewerber*in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt das Dekanat zu dem Ergebnis, dass der/die Studienbewerber*in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt der/die Bewerber*in nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Dekanats von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ein*e Bewerber*in muss durch die/den Vorsitzende*n der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt

die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Das Dekanat ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.

- (5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet das Dekanat über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet das Dekanat über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Bachelorstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Nach der Eignungsprüfung erhält der/die Bewerber*in einen Bescheid des Fachbereichs Musikhochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bei Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes sind die geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. Andernfalls ist eine Immatrikulation nicht möglich. Der Anspruch auf den Studienplatz verfällt.

§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerber*innen, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgende Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn der/die Bewerber*in – abgesehen von den Fällen Abs. 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber*innen, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Universität Münster.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2024/2025.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 10.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

EIGNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
MASTER OF MUSIC – *MUSIK UND KREATIVITÄT*
an der Universität Münster
Fachbereich 15 Musikhochschule
vom 07.02.2024

Aufgrund § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Musik und Kreativität
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassungspunktzahl
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 16 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der/die Bewerber*in über die Voraussetzungen verfügt, um den Studiengang Master of Music – Musik und Kreativität am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster mit dem Abschluss Master of Music (M. Mus.) aufnehmen zu können.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Music – Musik und Kreativität an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. Das Datum (Ausschlussfrist) wird von dem/der Dekan*in/dem Dekanat bekannt gegeben. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das von der Musikhochschule Münster bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (3) Es können nur Studienbewerber*innen zugelassen werden, die zum voraussichtlichen Studienbeginn des Masterstudiums einen Bachelor of Music oder einen vergleichbaren qualifizierenden Abschluss vorweisen können. Die Unterlagen sind ggf. nachzureichen.
- (4) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 erfüllt, erhält der/die Bewerber*in eine Einladung zur Eignungsprüfung. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung zur Eignungsprüfung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung zum Masterstudiengang *Musik und Kreativität*

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden verbindlichen Prüfungsteilen:
 1. I.d.R. einer ersten digitalen Runde im Videoformat für das gewählte Hauptfachfach
Hinweise für die Erstellung und das Hochladen des 15-20-minütigen Videos sowie Angaben zu den inhaltlichen Anforderungen sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

2. Einer künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation) für das gewählte Hauptfach

Die inhaltlichen Anforderungen an die 10-15-minütige Live-Präsentation sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

3. Ggf. einer Sprachprüfung.

Prüfungsbeispiele für die schriftliche Sprachprüfung sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

- (2) Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Bestehen der ersten digitalen Runde ist Voraussetzung für die Teilnahme an den übrigen Prüfungsteilen.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Deutsch ist oder die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Kann der Sprachnachweis nicht fristgerecht erbracht werden, muss im Rahmen der Eignungsprüfung ein Sprachtest abgelegt werden.
- (2) Durch den Sprachtest soll nachgewiesen werden, dass in allgemein sprachlicher und musikfachlicher Hinsicht ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um ein Musikstudium aufnehmen zu können.
- (3) Voraussetzung zur Zulassung zum Sprachtest ist die innerhalb der Eignungsprüfung erreichte Mindestzulassungspunktzahl von 18 Punkten innerhalb der künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation).
- (4) Sprachliche Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die Einstufung des/der Studienbewerbers*in im Rahmen des Sprachtests in das Level C1 (d.h. sie/er hat das Niveau B2 erfolgreich abgeschlossen).
- (5) Wird dieses Level nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, ein Sprachjahr in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzung dafür ist das Bestehen der Eignungsprüfung mit mindestens 22 Punkten in der Hauptfachprüfung (Live-Präsentation). Dieses Studienjahr findet keine Anrechnung auf die eigentliche Studienzeit.
- (6) Kann der/die Bewerber*in durch den Nachweis eines anerkannten Sprachzertifikats die Voraussetzungen aus Abs. 4 fristgerecht nachweisen, entfällt der Sprachtest im Rahmen der Eignungsprüfung.
- (7) Der Studienplatz bleibt während des Sprachjahres erhalten. Ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht vorbehaltlich der kapazitiven Möglichkeiten der Musikhochschule Münster.

- (8) Wird der/die ausländische Studienbewerber*in bei der Wiederholungssprachprüfung in das Level C1 eingestuft, kann das Studium im folgenden Wintersemester aufgenommen werden.
- (9) Die Studienplatzzusage erfolgt im Fall des Sprachjahres mit der Auflage, die Sprachprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung im Folgejahr erneut abzulegen und zu bestehen. Wird dieses Ergebnis erreicht, erfolgt die Zulassung zum ordentlichen Curriculum. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, gilt die Auflage als nicht erfüllt und die Zulassung verliert ihre Wirksamkeit. Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung wird für ein Jahr die Rechtsstellung eines/einer Studierenden verliehen.
- (10) Über Ausnahmen entscheidet der/die Dekan*in/das Dekanat.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.
- (2) Nach § 6 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Music – Musik und Kreativität“ bestellt der Fachbereichsrat der Musikhochschule Münster in der Universität Münster einen Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss berät das Dekanat in Zweifelsfällen bei der Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Studium.

§ 6 Prüfungskommissionen

- (1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus mindestens drei Dozent*innen. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt den Vorsitz und die Protokollierung der Prüfung.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreter*innen fachspezifisch sein sollten.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

(1) Hauptfach Gesang:

Das erfolgreiche Vorsingen und der Erhalt eines Platzes im Opernstudio am Theater Münster entbindet von der Teilnahmeverpflichtung an der künstlerischen Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Music – Musik und Kreativität in demselben Jahr. Die Eignungsprüfung gilt durch das bestandene Vorsingen und den Erhalt eines Platzes im Opernstudio für den betreffenden Studiengang als bestanden.

(2) **Hauptfach Instrument:**

Das erfolgreiche Vorspiel und der Erhalt eines Platzes in der Orchesterakademie des Sinfonieorchesters Münster entbindet von der Teilnahmeverpflichtung an der künstlerischen Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Music – Musik und Kreativität in demselben Jahr. Die Eignungsprüfung gilt durch das bestandene Vorspiel und den Erhalt eines Platzes in der Orchesterakademie für den betreffenden Studiengang als bestanden.

- (3) Eine über Abs. 1 und Abs. 2 hinausgehende Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung ist nicht möglich.

§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Folgende Informationen der Eignungsprüfung sind in dem dafür vorgesehenen digitalen System nachzuhalten:
1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. der Name des/der Bewerber*in,
 4. Inhalte der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 9 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach der ersten Runde (digital) gilt:

bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen genügt
nicht bestanden = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung

Die Bewertung wird durch die Prüfungskommission vorgenommen.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach der zweiten Runde (Live-Präsentation) gilt:

25 – 22 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
 21 – 18 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
 17 – 8 Punkte = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht
 7 – 0 Punkte = eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

Die Bewertungen durch die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

- (3) Die Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 für das gewählte Hauptfach wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Punktwert gemäß Abs. 2 bewertet; Zwischenwerte sind unzulässig. Der Punktwert für die jeweilige Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel

der einzelnen Bewertungen gemäß Abs. 1. Der arithmetische Mittelwert wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

§ 10 Zulassungspunktzahl

- (1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach (Live-Präsentation) mindestens 18 Punkte erzielt worden sind.
- (2) Bewerber*innen, die im Rahmen der Eignungsprüfung eine für einen Studienplatz im Zertifikatsstudienjahr ausreichende Zulassungspunktzahl erreicht haben, können auf Empfehlung der Prüfungskommission alternativ in den Masterstudiengang Musik und Kreativität eingeteilt werden.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der fachspezifisch zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber*innen mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von dem/der Bewerber*in erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation).
- (3) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie unter Berücksichtigung der gültigen Richtzahlen. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag des/der Studienbewerber*in zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Besteht ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung zwei Mal nicht, ist eine Bewerbung nicht erneut möglich.
- (2) Bewerber*innen, welche die Prüfung bestanden haben, aber nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Es gilt § 11 Absatz 2 bis 3.
- (3) Bewerber*innen, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich zwei Mal erneut bewerben.
- (4) Das Nichtbestehen der digitalen ersten Runde gilt nicht als Fehlversuch und wird entsprechend nicht auf die maximal mögliche Bewerbungsanzahl gemäß Abs. 1 angerechnet.

§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann ein*e Studienbewerber*in aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist das Dekanat unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung vom Dekanat genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als

nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der/die Studienbewerber*in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Dekanat kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

- (2) Das Dekanat entscheidet, wann der/die Studienbewerber*in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt das Dekanat zu dem Ergebnis, dass der/die Studienbewerber*in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt der/die Bewerber*in nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Dekanats von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ein*e Bewerber*in muss durch den/die Vorsitzende*n der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Das Dekanat ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet das Dekanat über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet das Dekanat über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Masterstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Nach der Eignungsprüfung erhält der/die Bewerber*in einen Bescheid des Fachbereichs Musikhochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bei Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes sind die geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. Andernfalls ist eine Immatrikulation nicht möglich. Der Anspruch auf den Studienplatz verfällt.

§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerber*innen, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgende Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn der/die Bewerber*in – abgesehen von den Fällen Abs. 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber*innen, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung Universität Münster.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2024/2025.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Master of Music – Musik und Kreativität vom 22.08.2022“ (AB Uni 2022/34, S. 2623 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 10.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

EIGNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG für den Masterstudiengang
MASTER OF MUSIC – *MUSIK UND VERMITTLUNG*
an der Universität Münster
Fachbereich 15 Musikhochschule
vom 07.02.2024

Aufgrund der § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der geltenden Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Musik und Vermittlung
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassungspunktzahl
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 16 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der/die Bewerber*in über die Voraussetzungen verfügt, um den Studiengang Master of Music – Musik und Vermittlung (M. Mus.) am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster aufnehmen zu können.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Music – Musik und Vermittlung an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. Das Datum (Ausschlussfrist) wird von dem/der Dekan*in/dem Dekanat bekannt gegeben. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das von der Musikhochschule Münster bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (3) Es können nur Studienbewerber*innen zugelassen werden, die zum voraussichtlichen Studienbeginn des Masterstudiums einen Bachelor of Music im vermittelnden/pädagogischen Bereich oder einen vergleichbaren qualifizierenden Abschluss vorweisen können. Die Unterlagen sind ggf. nachzureichen.
- (5) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (6) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 erfüllt, erhält der/die Bewerber*in eine Einladung zur Eignungsprüfung. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung zur Eignungsprüfung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung zum Masterstudiengang *Musik und Vermittlung*

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden verbindlichen Prüfungsteilen:
 1. I.d.R. einer ersten digitalen Runde im Videoformat für das gewählte Hauptfachfach
Hinweise für die Erstellung und das Hochladen des 15-20-minütigen Videos sowie Angaben zu den inhaltlichen Anforderungen sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.

2. Einer künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation) für das gewählte Hauptfach
Die inhaltlichen Anforderungen an die 10-15-minütige Live-Präsentation sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.
 3. Dem Nachweis der pädagogischen Eignung
Die Inhalte der pädagogischen Eignungsprüfung (60-minütige Gruppenprüfung oder Gruppeninterview; in Abhängigkeit der Personenzahl) sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.
 4. Ggf. einer Sprachprüfung
Prüfungsbeispiele für die schriftliche Sprachprüfung sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.
- (2) Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Bestehen der ersten digitalen Runde ist Voraussetzung für die Teilnahme an den übrigen Prüfungsteilen.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Deutsch ist oder die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Kann der Sprachnachweis nicht fristgerecht erbracht werden, muss im Rahmen der Eignungsprüfung ein Sprachtest abgelegt werden.
- (2) Durch den Sprachtest soll nachgewiesen werden, dass in allgemein sprachlicher und musikfachlicher Hinsicht ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um ein Musikstudium aufnehmen zu können.
- (3) Voraussetzung zur Zulassung zum Sprachtest ist die innerhalb der Eignungsprüfung erreichte Mindestzulassungspunktzahl von 18 Punkten innerhalb der künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation).
- (4) Sprachliche Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die Einstufung des/der Studienbewerbers*in im Rahmen des Sprachtests in das Level C1 (d.h. sie/er hat das Niveau B2 erfolgreich abgeschlossen).
- (5) Wird dieses Level nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, ein Sprachjahr in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzung dafür ist das Bestehen der Eignungsprüfung mit mindestens 22 Punkten in der Hauptfachprüfung (Live-Präsentation). Dieses Studienjahr findet keine Anrechnung auf die eigentliche Studienzeit.

- (6) Kann der/die Bewerber*in durch den Nachweis eines anerkannten Sprachzertifikats die Voraussetzungen aus Abs. 4 fristgerecht nachweisen, entfällt der Sprachtest im Rahmen der Eignungsprüfung.
- (7) Der Studienplatz bleibt während des Sprachjahres erhalten. Ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht vorbehaltlich der kapazitiven Möglichkeiten der Musikhochschule Münster.
- (8) Wird der/die ausländische Studienbewerber*in bei der Wiederholungssprachprüfung in das Level C1 eingestuft, kann das Studium im folgenden Wintersemester aufgenommen werden.
- (9) Die Studienplatzzusage erfolgt im Fall des Sprachjahres mit der Auflage, die Sprachprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung im Folgejahr erneut abzulegen und zu bestehen. Wird dieses Ergebnis erreicht, erfolgt die Zulassung zum ordentlichen Curriculum. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, gilt die Auflage als nicht erfüllt und die Zulassung verliert ihre Wirksamkeit. Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung wird für ein Jahr die Rechtsstellung eines/einer Studierenden verliehen.
- (10) Über Ausnahmen entscheidet der/die Dekan*in/das Dekanat.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.
- (2) Nach § 6 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Master of Music – Musik und Vermittlung“ bestellt der Fachbereichsrat der Musikhochschule Münster in der Universität Münster einen Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss berät das Dekanat in Zweifelsfällen bei der Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Studium.

§ 6 Prüfungskommissionen

- (1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus drei Dozent*innen. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt den Vorsitz und die Protokollierung der Prüfung.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (künstlerische Eignungsprüfung) bzw. zwei (pädagogische Eignungsprüfung) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreter*innen fachspezifisch sein sollten.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Eine Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung ist nicht möglich.

§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Folgende Informationen der Eignungsprüfung sind in dem dafür vorgesehenen digitalen System nachzuhalten:
 1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. der Name des/der Bewerber*in,
 4. Inhalte der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 9 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach der ersten Runde (digital) gilt:

bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen genügt
nicht bestanden = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

Die Bewertung wird durch die Prüfungskommission vorgenommen.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach der zweiten Runde (Live-Präsentation) gilt:
 - 25 – 22 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
 - 21 – 18 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
 - 17 – 8 Punkte = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht
 - 7 – 0 Punkte = eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

Die Bewertungen durch die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

- (3) Die Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 für das gewählte Hauptfach wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Punktwert gemäß Abs. 2 bewertet; Zwischenwerte sind unzulässig. Der Punktwert für die jeweilige Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß Abs. 1. Der arithmetische Mittelwert wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistung der pädagogischen Eignung gilt:
 - bestanden* = eine Leistung, die den Anforderungen genügt
 - nicht bestanden* = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

§ 10 Zulassungspunktzahl

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach (Live-Präsentation) mindestens 18 Punkte und in der pädagogischen Prüfung das Prädikat „bestanden“ erzielt worden sind.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der fachspezifisch zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber*innen mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von dem/der Bewerber*in erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation).
- (3) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie unter Berücksichtigung der gültigen Richtzahlen. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag des/der Studienbewerber*in zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Besteht ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung zwei Mal nicht, ist eine Bewerbung nicht erneut möglich.
- (2) Bewerber*innen, welche die Prüfung bestanden haben, aber nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Es gilt §11 Absatz 2 bis 3.
- (3) Bewerber*innen, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich zwei Mal erneut bewerben.
- (4) Das Nichtbestehen der digitalen ersten Runde gilt nicht als Fehlversuch und wird entsprechend nicht auf die maximal mögliche Bewerbungsanzahl gemäß Abs. 1 angerechnet.

§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann ein*e Studienbewerber*in aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist das Dekanat unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung vom Dekanat genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der/die Studienbewerber*in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Dekanat kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

- (2) Das Dekanat entscheidet, wann der/die Studienbewerber*in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt das Dekanat zu dem Ergebnis, dass der/die Studienbewerber*in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt der/die Bewerber*in nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Dekanats von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ein*e Bewerber*in muss durch den/die Vorsitzende*n der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Das Dekanat ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet das Dekanat über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet das Dekanat über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Masterstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Nach der Eignungsprüfung erhält der/die Bewerber*in einen Bescheid des Fachbereichs Musikhochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bei Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes sind die geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. Andernfalls ist eine Immatrikulation nicht möglich. Der Anspruch auf den Studienplatz verfällt.

§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerber*innen, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgenden Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn der/die Bewerber*in – abgesehen von den Fällen Abs. 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber*innen, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Universität Münster.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2024/2025.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang (Master of Music – Musik und Vermittlung) vom 22.08.2022“ (AB Uni 2022/34, S. 3826 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 10.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**EIGNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN
ZERTIFIKATSSTUDIENGANG *ZERTIFIKATSSTUDIENJAHR*
an der Universität Münster
Fachbereich 15 Musikhochschule
vom 07.02.2024**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Inhalt der Eignungsprüfung für das Zertifikatsstudienjahr
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassungspunktzahl
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 16 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber über die Voraussetzungen verfügt, um am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster ein Studium im Rahmen des Zertifikatsstudienjahrs aufnehmen zu können.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. Das Datum (Ausschlussfrist) wird von dem/der Dekan*in/dem Dekanat bekannt gegeben. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das von der Musikhochschule Münster bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (3) Es können nur Studienbewerber*innen zugelassen werden, die zum voraussichtlichen Studienbeginn des Zertifikatsstudienjahrs einen Bachelor of Music, Master of Music, ein entsprechendes Diplomzeugnis oder einen vergleichbaren qualifizierenden Abschluss vorweisen können. Die Unterlagen sind ggf. nachzureichen.
- (4) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 erfüllt, erhält der/die Bewerber*in eine Einladung zur Eignungsprüfung. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung zur Eignungsprüfung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Inhalt der Eignungsprüfung für das Zertifikatsstudienjahr

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden verbindlichen Prüfungsteilen:

1. I.d.R. einer ersten digitalen Runde im Videoformat für das gewählte Hauptfach
Hinweise für die Erstellung und das Hochladen des 15-20-minütigen Videos sowie Angaben zu den inhaltlichen Anforderungen sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.
 2. Einer künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation) für das gewählte Hauptfach
Die inhaltlichen Anforderungen an die 10-15-minütige Live-Präsentation sind auf der Website der Musikhochschule Münster zu finden.
- (2) Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Bestehen der ersten digitalen Runde ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Live-Präsentation.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht zu erbringen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.
- (2) Nach § 6 der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr bestellt der Fachbereichsrat der Musikhochschule in der Universität Münster einen Prüfungsausschuss.
- (3) Das Dekanat entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und lädt zur Eignungsprüfung ein. Der Prüfungsausschuss berät das Dekanat in Zweifelsfällen bei der Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Studium.

§ 6 Prüfungskommissionen

- (1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus drei Dozent*innen. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt den Vorsitz und die Protokollierung der Prüfung.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreter*innen fachspezifisch sein sollten.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

(1) Hauptfach Gesang:

Das erfolgreiche Vorsingen und der Erhalt eines Platzes im Opernstudio am Theater Münster entbindet von der Teilnahmeverpflichtung an der künstlerischen Eignungsprüfung für den Zertifikatsstudiengang Zertifikatsstudienjahr in demselben Jahr. Die Eignungsprüfung gilt durch das bestandene Vorsingen und den Erhalt eines Platzes im Opernstudio für den betreffenden Studiengang als mit maximaler Punktzahl bestanden.

(2) Hauptfach Instrument:

Das erfolgreiche Vorspiel und der Erhalt eines Platzes in der Orchesterakademie des Sinfonieorchesters Münster entbindet von der Teilnahmeverpflichtung an der künstlerischen Eignungsprüfung für den Zertifikatsstudiengang Zertifikatsstudienjahr in demselben Jahr. Die Eignungsprüfung gilt durch das bestandene Vorspiel und den Erhalt eines Platzes in der Orchesterakademie für den betreffenden Studiengang als maximaler Punktzahl bestanden.

- (3) Bewerber*innen, die im Rahmen der Eignungsprüfung eine für einen Masterstudienplatz ausreichende Zulassungspunktzahl erreicht haben, können auf Empfehlung der Prüfungskommission alternativ in das Zertifikatsstudienjahr eingeteilt werden.
- (4) Bewerber*innen, die im Rahmen der Eignungsprüfung eine für einen Studienplatz im Zertifikatsstudiengang Konzertexamen ausreichende Bewertung erreicht haben, können auf Empfehlung der Prüfungskommission alternativ in das Zertifikatsstudienjahr eingeteilt werden.
- (5) Eine über Abs. 1 bis Abs. 4 hinausgehende Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung ist nicht möglich.

§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Folgende Informationen der Eignungsprüfung sind in dem dafür vorgesehenen digitalen System nachzuhalten:
1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. der Name des/der Bewerber*in,
 4. Inhalte der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 9 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach der ersten Runde (digital) gilt:

bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen genügt
nicht bestanden = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung

Die Bewertung wird durch die Prüfungskommission vorgenommen.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach der zweiten Runde (Live-Präsentation) gilt:

25 – 22 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
 21 – 18 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
 17 – 8 Punkte = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht
 7 – 0 Punkte = eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

Die Bewertungen durch die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

- (3) Die Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 für das gewählte Hauptfach wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Punktwert gemäß Abs. 2 bewertet; Zwischenwerte sind unzulässig. Der Punktwert für die jeweilige Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß Abs. 1. Der arithmetische Mittelwert wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

§ 10 Zulassungspunktzahl

Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach (Live-Präsentation) mindestens 18 Punkte erzielt worden sind.

§ 11 Zulassung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der fachspezifisch zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber*innen mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von dem/der Bewerber*in erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung (Live-Präsentation).
- (3) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie unter Berücksichtigung der gültigen Richtzahlen. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag des/der Studienbewerber*in zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Besteht ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung zwei Mal nicht, ist eine Bewerbung nicht erneut möglich.
- (2) Bewerber*innen, welche die Prüfung bestanden haben, aber nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Es gilt §11 Absatz 2 bis 3.
- (3) Bewerber*innen, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich zwei Mal erneut bewerben.
- (4) Das Nichtbestehen der digitalen ersten Runde gilt nicht als Fehlversuch und wird entsprechend nicht auf die maximal mögliche Bewerbungsanzahl gemäß Abs. 1 angerechnet.

§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann ein*e Studienbewerber*in aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist das Dekanat unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung vom Dekanat genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der/die Studienbewerber*in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Dekanat kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Das Dekanat entscheidet, wann der/die Studienbewerber*in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt das Dekanat zu dem Ergebnis, dass der/die Studienbewerber*in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt der/die Bewerber*in nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Dekanats von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ein*e Bewerber*in muss durch den/die Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Das Dekanat ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet das Dekanat über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet das Dekanat über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Zertifikatsstudienjahr innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Nach der Eignungsprüfung erhält der/die Bewerber*in einen Bescheid des Fachbereichs Musikhochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bei Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes sind die geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. Andernfalls ist eine Immatrikulation nicht möglich. Der Anspruch auf den Studienplatz verfällt.

§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerber*innen, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgende Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn der/die Bewerber*in – abgesehen von den Fällen Abs. 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber*innen, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Universität Münster.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2024/2025.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Eignungsprüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster vom 04.05.2020“ (AB Uni 2020/8, S. 515 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 10.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN
ZERTIFIKATSSTUDIENGANG *ZERTIFIKATSSTUDIENJAHR*
an der Universität Münster
Fachbereich 15 Musikhochschule
vom 07.02.2024**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr
 - § 2 Ziel des Studiums
 - § 3 Abschluss Zertifikat
 - § 4 Zugang zum Studium
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Zulassung zur Zertifikatsprüfung
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten
 - § 10 Prüfungsleistungen, Anmeldung
 - § 11 Prüfer*innen
 - § 12 Nachteilsausgleich
 - § 13 Bewertung der Einzelleistungen
 - § 14 Modulnoten
 - § 15 Bestehen der Zertifikatsprüfung
 - § 16 Zeugnis und Urkunde
 - § 17 Einsicht in die Studienakten
 - § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anlage: Modulbeschreibung

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr

Diese Prüfungsordnung gilt für den Zertifikatsstudiengang Zertifikatsstudienjahr an der Musikhochschule Münster in der Universität Münster.

§ 2 Ziel des Studiums

Das Studium im Zertifikatsstudienjahr soll der Studierenden/dem Studierenden die Möglichkeit geben, ihre/seine künstlerischen Fähigkeiten umfassend zu erweitern.

§ 3 Abschluss Zertifikat

Zum Abschluss des Zertifikatsstudiengangs Zertifikatsstudienjahres wird ein Zertifikat über alle im Rahmen des Zertifikatsstudienjahres erbrachten Leistungen ausgestellt.

§ 4 Zugang zum Studium

Den Zugang zum Studium regelt die „Eignungsprüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Zertifikatsstudienjahr an der Universität Münster“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt einen Prüfungsausschuss.
- (2) Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses ist ein*e Hochschullehrende*r; außerdem gehören ihm zwei weitere Hochschullehrende, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiter*innen sowie ein studentisches Mitglied an. Die Amtszeit der Hochschullehrenden, der Lehrkraft für besondere Aufgaben und des/der künstlerischen Mitarbeiter*in beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen für die Amtszeit gemäß Abs. 2 die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen für den Verhinderungsfall. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird mehrheitlich von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berät das Dekanat bei Widersprüchen und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Das studentische Mitglied wirkt bei Entscheidungen beratend mit.

- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/ deren Stellvertreter*in mindestens ein*e stimmberechtigte*r Hochschullehrer*in und ein Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des/der Vorsitzenden.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 6 Zulassung zur Zertifikatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Zertifikatsprüfung erfolgt mit der Einschreibung in das Zertifikatsstudienjahr an der Universität Münster. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Die Voraussetzungen für die Einschreibung regelt die Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Zertifikatsstudienjahres beträgt ein Studienjahr. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 20 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 2 SWS.

§ 8 Studieninhalte

- (1) Das Zertifikatsstudium Zertifikatsstudienjahr umfasst das Studium des Kernmoduls nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen.

- (2) Das Zertifikatsstudium Zertifikatsstudienjahr kann in den Studienrichtungen Instrument und Gesang studiert werden.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Zertifikatsstudium Zertifikatsstudienjahr setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 20 Leistungspunkten voraus.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

Die Lehre erfolgt im künstlerischen Einzelunterricht.

§ 10 Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Leistungspunkt entsprechen.
- (3) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Zertifikatsprüfung sind.
- (4) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch das Studienbüro bekannt gegeben.

§ 11 Prüfer*innen

- (1) Der/Die Dekan*in/Das Dekanat bestellt die Prüfer*innen für die Prüfungsleistungen.
- (2) Prüfer*in kann jede gemäß § 57 Abs. 1 KunstHG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der/die Dekan*in/das Dekanat.
- (3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Die Kommission für das Abschlusskonzert im künstlerischen Hauptfach besteht aus zwei Prüfer*innen, in der Regel Fachvertreter*innen.
- (5) Das Abschlusskonzert ist öffentlich.

§ 12 Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein*e Studierende*r glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch des/der Studierenden die Schwerbehindertenvertretung des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte im Fachbereich keine Konsultierung der Schwerbehindertenvertretung möglich sein, so ist Schwerbehindertenvertretung der Universität Münster anzusprechen.
- (3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 13 Bewertung der Einzelleistungen

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	Sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 =	Gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	Befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	Ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	Nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Prüfungsleistungen werden von jedem Mitglied der Prüfungskommission gemäß Abs. 1 bewertet. Die Note für die jeweilige Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß Abs. 1. Der arithmetische Mittelwert wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.
- (3) Die Bewertung der künstlerischen Prüfungsleistung ist spätestens eine Woche nach Erbringung der Leistung durch die den Vorsitz der Prüfungskommission ausübende Lehrperson zu verbuchen.
- (4) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen dem/der Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

§ 14 Modulnoten

Für das Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Die Modulbeschreibung regelt die Gewichtung, mit der die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 15 Bestehen der Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn das Kernmodul mit dem Abschlusskonzert erfolgreich, d. h. mindestens mit der Bewertung „ausreichend“, absolviert wurde.

§ 16 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Zertifikatsstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
 - 1. die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung gemäß § 14,
 - 2. die bis zum erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Zertifikatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde werden auf Wunsch eine englischsprachige Fassung beigelegt.

- (5) Das Zertifikatszeugnis und die Zertifikatsurkunde werden von dem/der Dekan*in/dem Dekanat des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 17 Einsicht in die Studienakten

Der/Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Teilprüfung Einsicht in die entsprechenden digitalen Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung an das Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ / „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zur Prüfung erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftige Gründe kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Universität Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) Bis zu sechs Wochen vor dem Prüfungstermin kann sich die/der Studierende ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Dies geschieht durch eine schriftliche Abmeldung von der Prüfung im Studienbüro. Das Studienbüro informiert die Lehrenden Prüfer*innen unmittelbar nach Ablauf der Frist. Die Abmeldung außerhalb der Sechswochenfrist ist ein Mal möglich. Wird ein vorgegebener Prüfungstermin seitens des Prüflings weniger als sechs Wochen vor dem Prüfungstermin ohne triftigen Grund abgesagt, so gilt Absatz 1 Satz 1.
- (4) Nachprüfungen finden am Ende der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters statt. Der Termin wird den Studierenden von den Lehrenden in der ersten Veranstaltungswoche mitgeteilt. Die Terminbekanntgabe erfolgt darüber hinaus per Aushang. In begründeten Einzelfällen/Härtefällen ist ggf. mit dem/der Studiendekan*in und dem/der Fachvertreter*in Rücksprache bzgl. einer Sonderregelung zu halten. Generell hat der/die Kandidat*in kein Recht auf Terminwahl.
- (5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der/dem Dekan*in/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

- (6) Der/Die Dekan*in/Das Dekanat kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 7 KunstHG ein ärztliches Attest einer Vertrauensärztin/eines Vertrauensarztes verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärzt*innen der Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (7) Versucht die/der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) / „nicht bestanden“ bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) / „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Belastende Entscheidungen sind dem/der Betroffenen von der/dem Dekan*in/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der/die Dekan*in/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der/die Dekan*in/das Dekanat, unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der/die Dekan*in/das Dekanat, unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, über die Rechtsfolgen.
- (4) Der/Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Das fehlerhafte Zertifikat wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Zertifikatsstudienjahr ab dem WiSe 2024/2025 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 10.01.2024. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.02.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

ANLAGE: MODULBESCHREIBUNG

Studiengang	Zertifikatsstudienjahr
Modul	Kernmodul
Modulnummer	ZSJ-KM

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1. + 2.	
Leistungspunkte (LP)	20	
Workload (h) insgesamt	600	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	P	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Der künstlerische Einzelunterricht im Kernmodul zielt darauf ab, die künstlerischen Fähigkeiten der/des Studierenden umfassen zu erweitern.	
Lehrinhalte	
Im Rahmen des Kernmoduls werden die künstlerischen Fähigkeiten durch ein entsprechendes Repertoirestudium erweitert. Es erfolgt die intensive Auseinandersetzung mit verschiedenen Bereichen der Literatur, die den Bogen über die Stilistik des Barock, der Klassik, der Romantik und der Moderne spannt.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden verfügen über ein breites Repertoire und sind in der Lage, dieses auf technisch weit fortgeschrittenem Niveau eigenständig zu erweitern. Sie sind in der Lage, die erworbenen technischen Kompetenzen in die Palette der musikalisch-künstlerischen Ausdrucksfähigkeit zu integrieren.	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1.	Ü	-	Künstlerisches Hauptfach 1	P	30h (2 SWS)	270 h
2.	Ü	-	Künstlerisches Hauptfach 2	P	30h (2 SWS)	270 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1.	MAP	Musikalischer Vortrag	45 bis 60 Min.	2.	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			100 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
Keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Veranstaltungen erforderlich. Pro Veranstaltung kann die/der Studierende bis zu drei Mal 45 Minuten (bei Präsenzzeit 1 SWS) respektiv 90 Minuten (bei Präsenzzeit 2 SWS) usw. vom Unterricht fernbleiben.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	18 LP
Studienleistung/en	-	-
Summe LP	-	20 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Wintersemester
Modulbeauftragte/r	Koh G. Kameda, Annette Koch
Anbietender Fachbereich	Musikhochschule Münster – FB 15

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Core Artistic Subject
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Major Artistic Subject 1
	LV Nr. 2: Major Artistic Subject 2

9 Sonstiges	
	Zu Nr. 1 und 2: Die Teilnahme am Hochschulorchester ist bei Bedarf verpflichtend.

Richtlinien zum Datenschutz bei der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation an der Universität Münster

Diese Richtlinien zum Datenschutz bei der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation regeln die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen (studentische Lehrveranstaltungsevaluation – LVE) in den Fachbereichen und den für die einzelnen Studiengänge verantwortlichen Evaluationseinheiten. Die Anonymität der Befragungsteilnehmer*innen muss bei jedem Verfahren gesichert sein. Der Umgang mit den personenbezogenen Daten der Lehrenden muss datenschutzrechtlich lediglich bei der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation (im Folgenden: LVE) geregelt werden. Da hierbei die Veranstaltung einzelner Lehrender beurteilt wird, handelt es sich um eine personenbezogene Evaluation. Im Rahmen dieser Richtlinie bezieht sich der Begriff „Lehrende“ dabei immer auf die Personen, die die für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Lehrenden sind.

Der Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der LVE richtet sich nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden: DSGVO) und des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes (im Folgenden: DSG NRW).

In dem vom Rektorat verabschiedeten Kernfragebogen für die LVE werden die nachfolgenden Themenbereiche je Lehrveranstaltung als personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Ziff. 1 DSGVO verarbeitet:

- Geschlecht und Studiengang der Studierenden
- Dozent und Didaktik
- Gesamtbewertung

Der vorgegebene Kernfragebogen kann von den Evaluationseinheiten um optionale Zusatzmodule ergänzt werden.

Im Regelfall wird die Evaluation über das Evaluationssystem „evasys“ durchgeführt. Evaluationseinheiten haben aber die Möglichkeit, auch andere Evaluationssysteme zu verwenden. Die verwendeten Evaluationssysteme müssen in jedem Fall den in dieser Richtlinie dargelegten technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen.

Die Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten und der Anonymität der Befragungsteilnehmer*innen werden im Folgenden näher erläutert.

1. Anonymität der Befragungsteilnehmer*innen

Grundsätzlich sind mit dem Evaluations-System „evasys“ Befragungen als „Paper & Pencil“-Umfragen, als Online-Umfragen oder als sog. „Hybrid-Umfragen“ (Mischung aus „Paper & Pencil“ und Online) möglich. Die Antworten der Teilnehmer*innen einer Lehrveranstaltung dürfen nur so erhoben werden, dass kein Rückschluss auf Personen möglich ist, die Antworten also anonym bleiben. Um dies zu gewährleisten, müssen sowohl technisch-organisatorische Fragen als auch die Anzahl und inhaltliche Gestaltung der personenbezogenen Fragen der Studierenden berücksichtigt werden.

1.1 Papierbasierte Umfragen im Rahmen der LVE

Bei papierbasierten Umfragen darf das Einsammeln und die Weiterleitung der Fragebögen nicht durch die Lehrenden der Lehrveranstaltung erfolgen. Die ausgefüllten Fragebögen werden von unabhängigen Personen (z.B. vorher benannte Studierende) eingesammelt und an einer vom Fachbereich benannten Stelle (z.B. Postfach) abgegeben. Dieses Verfahren dient dem Schutz der Befragungsteilnehmer*innen.

Werden Freitextfelder mit handschriftlichen Kommentaren verwendet, sind die Befragungsteilnehmer*innen darauf hinzuweisen, dass durch ihre Handschrift oder durch den Inhalt ihrer Äußerung evtl. ein Rückschluss auf ihre Person möglich ist. Auf dem Fragebogen werden daher entsprechende Hinweise angebracht.

1.2 Online-Umfragen im Rahmen der LVE

Um sowohl die Anonymität der Umfragen als auch den Schutz der Antworten und Evaluationsergebnisse während der Übertragung über ein offenes, ungesichertes Netz und die anschließende Speicherung zu gewährleisten, sollten die Befragungsteilnehmer*innen auf das Online-Portal zur Eingabe ihres Logins und Abgabe der Antworten nur mit einer gesicherten Verbindung zugreifen.

Zum Schutz vor einer Manipulation der Evaluationsergebnisse muss regelmäßig sichergestellt sein, dass nur Studierende teilnehmen, die eine Lehrveranstaltung tatsächlich besucht haben, und dass dabei jede*r Teilnehmer*in nur einmal abstimmen kann. Dazu kommt bei „evasys“ für jede*n Teilnehmer*in eine individuelle TAN (Transaktionsnummer) zum Einsatz („TAN-basierte OnlineUmfrage“).

Bei einer lösungsbasierten Umfrage gibt es im Gegensatz zum TAN-basierten Verfahren nur eine TAN (in evasys „Lösung“ genannt) für alle Teilnehmer*innen. Diese wird nach vollständigem Ausfüllen des Fragebogens nicht ungültig, weswegen eine mehrfache Abstimmung der Teilnehmer*innen nicht ausgeschlossen werden kann. Bei der Durchführung der lösungsbasierten Variante muss im Zuge der Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse (in der entsprechenden einschlägigen Ordnung) auf das gewählte Verfahren entsprechend hingewiesen werden.

Die Evaluationseinheit muss die betroffenen Lehrenden bei Genehmigung einer lösungsbasierten Variante über die Risiken des lösungsbasierten Verfahrens aufklären und ihnen die Möglichkeit gewähren, individuell ein TAN-basiertes Verfahren in Anspruch nehmen zu können.

1.3 Gestaltung der personenbezogenen Fragen

Zu statistischen Zwecken werden zusätzlich zur Meinung über die Lehrveranstaltung personenbezogene Daten über die Teilnehmer*innen abgefragt, z. B. Studienfach, Fachsemester, Geschlecht und Alter (Kopffragen). Bei heterogener Hörerschaft ist die Zuordnung zu Studiengang

und Fachsemester unerlässlich, um eine aussagekräftige Auswertung zu erzielen. Zudem ist eine geschlechterspezifische Differenzierung gesetzlich gefordert.

Diese Daten sind jedoch u.U. geeignet, eine Identifizierung der Teilnehmer*innen zu ermöglichen. Daher sollen die Teilnehmer*innen durch einen Hinweis, der jedem Fragebogen vorangestellt wird, dafür sensibilisiert werden, ggf. darauf zu verzichten, bestimmte Fragen zu beantworten, wenn sie Bedenken haben, aufgrund der geringen Größe und/oder der spezifischen Zusammensetzung der Lehrveranstaltung ansonsten identifiziert werden zu können.

2. Umgang mit den personenbezogenen Daten der Lehrenden

Der Umgang mit den personenbezogenen Daten der Lehrenden ist zum einen durch bereichsspezifische Vorschriften (z. B. Landesbeamtenengesetz NRW, Hochschulgesetz NRW) bzw. durch die Universität Münster in ihrer QM-Ordnung geregelt. Die QM-Ordnung legt fest, dass alle Lehrveranstaltungen evaluiert und die Ergebnisse veröffentlicht werden.

Zum anderen gelten dabei die DSGVO und das DSG NRW, die Regelungen über die Pflichten der Verantwortlichen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie über die Rechte der Betroffenen (z.B. Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten) enthalten. Die Betroffenen werden durch eine entsprechende Datenschutzerklärung hierüber informiert.

2.1 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der LVE werden ausschließlich hochschulintern genutzt. Die entsprechende einschlägige Ordnung sieht vor, dass die Ergebnisse universitätsintern veröffentlicht werden.

Die Lehrenden sollen die Ergebnisse am Ende des Semesters innerhalb der jeweiligen Lehrveranstaltung mit den Studierenden diskutieren. Die Antworten auf Freitextfelder mit handschriftlichen Kommentaren werden im Zusammenhang mit dem evasys-Auswertungsbericht den Lehrenden zugeleitet. Sie werden nicht veröffentlicht. Die Dekan*innen bzw. Dekanate nutzen diese Antworten im Rahmen ihrer Verantwortung für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisation; sie sind berechtigt, zu diesem Zweck eine Kopie des Auswertungsberichts inklusive der Freitextfelder anzufordern.

2.2 Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Zum Anlegen der Benutzerkonten in „evasys“ werden der Vor- und Zuname der jeweiligen Lehrenden benötigt. Zur Kommunikation sowie zum Versand von Fragebögen und Auswertungen wird die persönliche, dienstliche E-Mail-Adresse genutzt. Zum Erzeugen der Umfragen werden die Lehrveranstaltungen der jeweiligen Lehrenden im Semester per Datenbankanbindung aus „HISLSF“ bzw. „SAP SLcM“ nach „evasys“ importiert.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen

3.1 Schutz während des Transports

Bei der Weiterleitung der papierbasierten Fragebögen nach dem Einsammeln in der Lehrveranstaltung an die zuständigen Verantwortlichen in den Fachbereichen ist sicherzustellen, dass die Bögen beim Transport nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder vernichtet werden können (Transportkontrolle).

Auch bei der Aufbewahrung der Fragebögen ist sicherzustellen, dass niemand unbefugt Einsicht nehmen oder Kopien anfertigen kann (Datenträgerkontrolle).

Der Versand der Evaluationsergebnisse erfolgt in der Regel per E-Mail. Beim Versand der Fragebögen an die E-Mail-Adressen der Lehrenden werden diese informiert, dass die Auswertungsdatei im pdf-Format später ebenfalls an diese Adresse versandt wird. Dabei werden Inhalte über das interne Universitäts-Netz übertragen und in der Regel verschlüsselt.

Alternativ kann der Versand der Evaluationsergebnisse als Papiausdruck oder auf Datenträger per Hauspost, in einem verschlossenen, als „vertraulich“ oder „persönlich“ gekennzeichneten Umschlag erfolgen.

3.2 Schutz der gespeicherten Daten

Der administrative Zugriff auf den im Center for Information Technology (CIT) aufgestellten und betreuten „evasys“-Server (zivevasys.uni-muenster.de) ist nur berechtigten Personen (Benutzer*in auf Betriebssystemebene) über Nutzernamen und Passwort möglich (Zugangskontrolle mit ZweiFaktor-Authentifizierung). Der Zugriff auf das „evasys“-System (Webserver) ist ebenfalls nur bestimmten Personen ((Teilbereichs-)Administrator*innen, Lehrenden, Dekan*innen, Berichterstatter*innen etc.) mit einer Berechtigung in Form von Nutzernamen und Passwort möglich.

Die Datenträger des Betriebssystems, auf dem evasys installiert wurde, sind nicht über das Netzwerk erreichbar und können lokal nur von zugriffsberechtigten Personen eingesehen werden (Datenträgerkontrolle). Die personenbezogenen Daten in evasys sind in einer lokalen Datenbank gespeichert. Die evasys-Datenbank enthält die gesamten Profildaten (Organisation, Fachbereiche, Benutzer*in), sämtliche Umfragen mit Rohdaten sowie statistischen Kennwerten, den Inhalt sowie Auswertungsregeln aller Fragebögen und die Betriebsdaten (Logbücher, Erhebungsperioden, TANListen). Die Kommunikation mit der Datenbank erfolgt ausschließlich über den lokalen Webserver. Zusätzlich können Techniker*innen von der evasys GmbH zu Wartungszwecken indirekt auf die Datenbank zugreifen, sofern dieses gestattet bzw. freigeschaltet wird (s. Kap. 5.1).

Zugriff auf die erhobenen Daten (Speicherkontrolle) haben nur die zentralen evasys-Administrator*innen und die vom Fachbereich benannten (Teilbereichs-)Administrator*innen (auf zentral generierte Umfragen) sowie Nutzer*innen von aktivierten Dozentenkonten (auf eigene Umfragen). Die Administrator*innen haben die Bestimmungen zur Vertraulichkeit beim Umgang mit personenbezogenen Daten laut der DSGVO und dem DSG NRW zu beachten.

Die Generierung von Umfragedaten erfolgt bei:

- Paper & Pencil-Umfragen: Mit Hilfe der dezentralen Dokumentenscanner werden die Papierfragebögen mit Hilfe einer speziellen „Scanstation-Software“ als Bilddateien gescannt und gespeichert. Anschließend werden die „tif“-Dateien auf einen zugangsgeschützten Ordner auf dem „evasys“-Server übertragen. Erst danach beginnt die Auswertung der Daten und die Übertragung der Ergebnisse in die Datenbank. Eine lokale Auswertung der Umfrageergebnisse ist nicht möglich.
- Online-Umfragen: Teilnehmer*innen an Onlinebefragungen können den Fragebogen einmal ausfüllen, die Berechtigungsnummer (TAN) verfällt nach dem Einsatz. Allerdings erlaubt das System ein Zwischenspeichern der Ergebnisse, um ggf. die Beantwortung eines längeren Fragebogens zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen.

Der Browserzugriff wird nach Benutzergruppe auf bestimmte IP-Adressbereiche beschränkt:

- Für Teilnehmer*innen an Online-Umfragen ist keine Beschränkung vorgesehen;
- (Teilbereichs-)Administrator*innen können das System lediglich von Uni-internen IP-Adressbereichen erreichen.

Der administrative Zugriff auf den evasys-Webserver wird erst nach Authentifikation mittels Benutzernamen und Passwort gestattet. Die Kommunikation zwischen Webserver und Browserprogramm der Benutzer*innen ist per SSL/TLS verschlüsselt.

Die automatische oder manuelle Versendung von Auswertungen der Umfragen per E-Mail wird in „evasys“ über die Zustellungstabelle protokolliert (Übermittlungskontrolle). Dabei wird der Zeitpunkt des Versandes festgehalten.

Zum Schutz der personenbezogenen Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust (Verfügbarkeitskontrolle) wird regelmäßig eine zeitnahe Sicherung der Datenbank erstellt und seitens des CIT regelmäßig ein zeitnahes passwortgeschütztes Systembackup erzeugt.

4. Rechte der Betroffenen

4.1 Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

Die Papierfragebögen sind zu vernichten, sobald die Bögen nicht mehr zur Erfüllung ihres ursprünglichen Zwecks benötigt werden. In der Regel sind die Papierfragebögen zum Ablauf des der jeweiligen Evaluation folgenden Semesters in datenschutzgerechter Weise zu vernichten. Für die datenschutzgerechte Aufbewahrung, den Transport und die Vernichtung sind die Teilbereichs-Administrator*innen verantwortlich.

Das Löschkonzept für Daten in elektronischer Form sieht vor, die durch das Einscannen auf den lokalen Computern gespeicherten „tif“-Bilder gemeinsam mit den Papierfragebögen zu löschen. Gleiches gilt für diese Dateien auf dem „evasys“-Server.

Die Auswertungsdateien und Rohdaten in der Datenbank werden über einen Zeitraum von fünf Jahren aufgehoben, sofern sie personenbezogen sind, damit ein mittelfristiger Vergleich von Lehrveranstaltungen möglich ist.

Zur Sicherung der aktuellen Daten erzeugt das CIT ein regelmäßiges Backup des „evasys“-Servers.

4.2 Sonstige Rechte der Betroffenen

Die sonstigen Rechte der Betroffenen, insbesondere das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) und auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) werden beachtet. Entsprechende Anträge zur Wahrung der Rechte der Betroffenen können an die Teilbereichs-Administrator*innen oder die Behördliche Datenschutzbeauftragte gerichtet werden.

5. Formale Anforderungen

5.1 Vertrag über Auftragsverarbeitung

Zwischen der Universität Münster und der evasys GmbH besteht ein Auftragsverarbeitungsvertrag, der den Anforderungen des Art. 28 DSGVO entspricht.

5.2 Beteiligung des Personalrats

Der Personalrat der wissenschaftlich Beschäftigten der Universität Münster wird im Rahmen der prozessbegleitenden Mitbestimmung eingebunden.

5.3 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten liegt bei der Datenschutzbeauftragten der Universität Münster vor.

Münster, den 22.01.2024

Der Rektor

Der Kanzler

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Matthias S c h w a r t e